

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. Mai 2021

Nr. 35/2021

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
der Masterprüfungsordnung
für den**

**Masterstudiengang
Philosophie**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
der Masterprüfungsordnung
für den**

**Masterstudiengang
Philosophie**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Siegen vom 18. August 2014 (Amtliche Mitteilung 84/2014), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Siegen vom 18. Mai 2017 (Amtliche Mitteilung 51/2017) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und diesen mindestens mit der Note gut (2,0) absolviert hat“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 5. Mai 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Mai 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)